

auf dem Sterbebette verändert und eben so wenig darf das Gesicht derselben bedeckt werden.

Leichenschauer sind: Herr Amtswundarzt Steinmeß für den östlichen Stadttheil (die ehemaligen Lit. C u. D), Wundarzneidiener Döbelmann für den westlichen Theil, nämlich das ehemalige Lit. A, nebst Schloßberg, Kohlhof, Speyererhof, und Wundarzneidiener Fochter für das ehemalige Stadtviertel Lit. B mit Schlierbach. (Vgl. auch S. 101.)

6. Der Leichenwärter (Leichenwärtlerin) und ihre Stellvertreter besorgen ihren Dienst daher erst nach vollzogener erster Leichenschau, und zwar nach ihrer in § 21 der Heidelberger Leichenordnung gegebenen Instruction.

Zur Zeit sind als solche aufgestellt: Jakob Manger u. Wtw. Voos für Katholiken, die Heinrich Siegel'schen Eheleute für die evangelische Stadtgemeinde, Egidius Kaiser und Wtw. Bossert für die evangelische Gemeinde der Vorstadt.

Stellvertreter für Manger ist Johann Herschel, für Magdalena Voos die Ehefrau des Steinbauer Burre, für Elisabetha Siegel und Witwe Bossert die Magdalena Jordan. Siegel und Kaiser sind sich gegenseitig Stellvertreter. Zur Schlierbach ist eine besondere Leichenfrau angestellt in der Person der Ehefrau des Mar Schaller.

7. Beschwerden gegen die hier genannten Personen sind bei dem Vorstande der Leichencommission (zur Zeit Hr. Decan u. Stadtpfarrer Sabel) oder auch bei dem Gr. Oberamte vorzutragen.

8. Leichenzüge haben den vorgeschriebenen Weg durch die Plöckstraße und den St. Annakirchhof mit möglichster Vermeidung der Hauptstraße nach dem neuen Friedhof einzubalten. Vgl. § 18 der Leichenordnung.

9. Inschriften auf Grabmäler bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde, sowie des Vorstandes der Leichencommission. Das Gleiche gilt von Beerdigungen zur Nachtzeit. Trauermusik und Trauergeläute kann nur mit Bewilligung der Leichencommission abgehalten werden. Zu Grabreden von Solchen, die nicht von Amtswegen dazu berufen sind, bedarf es der Genehmigung des Oberamtes oder Universitätsamtes unter Einwilligung des betr. Geistlichen. § 18 u. 19 der L.-O.

10. Die nach Erlaß der Gr. Kreisregierung vom 21. August 1857 erhöhten Sargpreise sind:

	Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.		Klasse IV.		Klasse V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Erwachsene bis zu 15 Jahren abwärts	15	—	9	—	5	30	5	—	3	30
Von 15 bis zu 6 Jahren herab	9	—	6	—	4	—	3	—	2	—
Von 6 bis zu 1 Jahr herab	4	—	3	—	2	—	1	30	1	—
Unter einem Jahre	2	30	1	30	1	—	—	54	—	48

11. Für Leichen, die aus Heidelberg weggeführt werden, ist die Erhebung einer Taxe nicht gestattet und hat das Heidelberger Leichenpersonal, insofern es nicht etwa zu Dienstleistungen verwendet wird, keine Belohnung anzusprechen. (Regierungserlaß v. 10. Januar 1857.) Auch muß für solche Leichen der Sarg nicht nothwendig aus dem hiesigen Sargmagazin genommen werden. (Regierungserlaß vom 18. September 1857, No. 16254.)

12. Zur Wegführung der Leiche ist aber ein amtlicher Leichenpaß nöthig, der nur erteilt wird, wenn a) Zeugniß des Amtsarztes vorgelegt wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgte und daß die Leiche in 2 Särgen eingeschlossen sei, von denen bei großer Entfernung des Beerdigungsortes der äußere aus Zink oder Blei bestehen, bei geringerer Entfernung jedenfalls der innere wenigstens gut verpicht sein muß. b) Zeugniß des zuständigen Pfarramtes, daß nichts